

Einladung zur Mitgliederversammlung Hopeland e.V. 2011

Hiermit laden wir zur Gemeindevollversammlung 2011 ein:

Am **Sonntag, den 03.07.2011** wollen wir uns **nach dem um 10.00 Uhr stattfindenden Gottesdienst (ca. 12.30 Uhr)** in den von uns angemieteten Räumen der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde (Baptisten) Recklinghausen Nord, **Münsterlandstr. 24, 45665 Recklinghausen** zur Gemeindevollversammlung 2011 zusammenfinden.

Damit ihr euch orientieren könnt, worum es im einzelnen gehen soll, hier die **vorläufige Tagesordnung** der Mitgliederversammlung:

1. **Eröffnung und Begrüßung**
2. **Bestellung eines Protokollführers**
3. **Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**
4. **Genehmigung bzw. Ergänzung der Tagesordnung**
5. **Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung (s. Anlage)**
6. **Finanzbericht 2010**
7. **Berichterstattung der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2010**
8. **Entlastung der Gemeindeleitung**
9. **Wahl der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2011**
10. **Wahl der Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung im fegw**
11. **Verschiedenes**
12. **Abschluss, Gebet, Segen**

Auszug aus der Satzung:

§ 11: DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

1. Die Gemeindeversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Jahres, zusammen. Sie besteht aus den Mitgliedern der Gemeinde.
2. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher mittels Aushang in der Gemeinde und Abkündigung in 3 Gottesdiensten oder Einladung per E-Mail. Die Einladung gilt im letzteren Fall dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mailadresse gerichtet ist.
3. Anträge, die von Mitgliedern für die Versammlung gestellt werden, müssen 7 Tage vorher an den Gemeinderat/Leitenden Pastor schriftlich gestellt werden. Über die Annahme dieser Anträge entscheidet der Gemeinderat/Leitende Pastor.
4. Die Gemeindeversammlung wird vom Pastor oder einer von ihm bestellten Person geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
5. Über die Beschlüsse der Gemeindeversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und auf Nachfrage jedem Mitglied per E-Mail zugestellt werden kann.
6. Die Gemeindeversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des leitenden Pastors, bei dessen Verhinderung gilt in dem Fall der Antrag als abgelehnt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
7. Änderung der Satzung und des Vereinszweckes können nur mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur erfolgen, soweit Steuerbegünstigung im Sinne der AO sichergestellt ist; es ist daher zuvor die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes zur beabsichtigten Zweckänderung vom Vorstand einzuholen. Die Förderung des christlichen Glaubens ist von jeder Änderung ausgeschlossen. Der Beschluss bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Zustimmung des „fegw´s“ in schriftlicher Form; er ist daher rechtzeitig vorher, zumindest mit gleicher Frist mit einer Begründung schriftlich zu informieren.

8. Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben:

- Vorstellung der Finanzabrechnung des vergangenen Jahres und nach Möglichkeit eines Finanzplans für das kommende Geschäftsjahr,
- Bericht der Kassenprüfer über ihre Prüfung und Antrag auf Entlastung des Gemeinderates, des Finanzrates und des leitenden Pastors und des Vorstandes für die Geschäftsführung des vergangenen Jahres.
- Bestimmung zwei interner Kassenprüfer für das laufende Jahr, die nicht der Gemeindeleitung angehören dürfen.
- Bestätigung des leitenden Pastors der Gemeinde.
- Bestätigung des Gemeinderates.
- Wahl des Finanzrates. Der leitende Pastor hat das Vorschlagsrecht.
- Wahl der Delegierten der Gemeinde für die Bundes-Delegierten-Versammlung des "fegw" für die nächsten zwölf Monate, wobei die Delegierten vorzugsweise auf Vorschlag des leitenden Pastors aus dem Gemeinderat und/oder Finanzrat gewählt werden. Für je angefangene fünfzig Gemeindemitglieder wird ein Delegierter gewählt.

§ 12: DER LEITENDE PASTOR / VORSTAND NACH § 26 BGB

1. Der leitende Pastor ist rechtlicher Vertreter der Gemeinde in allen Belangen und repräsentiert den Vorstand. Zu seiner Vertretung kann er Aufgaben und Verantwortung delegieren. Er beruft aus dem Gemeinderat und / oder Finanzrat ein bis zwei weitere geschäftsführende Vorstandsmitglieder. Gemeinsam mit diesen weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern ist er geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann den Verein einzeln vertreten. Ankauf, Veräußerung und Belastung von Immobilien können nur von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vorgenommen werden. Diese Beschränkungen der gesetzlichen Vollmacht des Vorstandes sollen in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Die primären Aufgaben des leitenden umfassen die Entwicklung und Umsetzung von Visionen, Perspektiven und Zielen für die Gemeinde.

3. Der leitende Pastor wird der Gemeindeversammlung aufgrund der Berufung durch den Vorstand des "fegw" bestätigt. Der leitende Pastor bleibt so lange in seinem Amt, bis die Gemeindeversammlung auf Vorschlag des Vorstandes des "fegw" anderes beschließt. Die Berufung kann vom Vorstand des "fegw" zurückgezogen werden, insbesondere wenn der leitende Pastor:

- die Gemeindefinanzen missbraucht,
- an Irrlehren festhält,
- in sexueller Unmoral lebt,
- in Theorie oder Praxis die Glaubensgrundsätze oder die Satzung des "fegw" ablehnt oder
- absichtlich an unbiblischen Verhaltensweisen festhält.

4. Die weiteren Aufgaben des leitenden Pastors sind:

- Er leitet den Gemeinde- und den Finanzrat.
- Er ist verantwortlich für die Tagesgeschäfte der Gemeinde und wird dabei vom Gemeinde- und Finanzrat unterstützt.
- Er stellt die vollzeitlichen und teilzeitlichen Mitarbeiter ein.

Er kann die Beschlüsse des Finanzrates überstimmen. Dies kann mit einer Dreiviertelmehrheit von Gemeinde- und Finanzrat gemeinsam überstimmt werden.

§ 13: DER FINANZRAT

1. Der Finanzrat besteht aus dem leitenden Pastor sowie mindestens drei weiteren Mitgliedern, die die Gemeindeversammlung auf Vorschlag des leitenden Pastors wählen.
2. Die Amtszeit jedes einzelnen Mitglieds des Finanzrats beträgt jeweils zwei Jahre. Die übliche Amtszeit soll nicht mehr als drei Wahlperioden betragen. Hat ein Finanzratsmitglied bereits drei Perioden mitgearbeitet, so bedarf jede weitere Periode der Zustimmung des "fegw"-Vorsitzenden oder des regionalen Vertreters des "fegw". Ein Ausschluss aus dem Finanzrat kann durch eine einfache Stimmenmehrheit von Gemeinderat und Finanzrat erfolgen, wenn dafür Gründe vorliegen, die eine Abberufung des Pastors rechtfertigen (§ 12 Ziff. 3)
3. Der leitende Pastor hat die Leitung des Finanzrates. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des leitenden Pastors. Von den Beschlüssen ist ein Protokoll anzufertigen. Bei Bedarf kann er sich eine ergänzende eigene Ordnung für die Arbeit und Aufgabenstellung geben.

4. Die Aufgaben des Finanzrates:

- Der Finanzrat unterstützt und berät den leitenden Pastor, er hilft dem leitenden Pastor, weise, zukunftsorientierte und realisierbare Entscheidungen im Bereich Organisation und Finanzen zu treffen.
- Er ist der Gemeinde gegenüber rechenschaftspflichtig, indem er sie mindestens einmal im Jahr über wichtige Entscheidungen, die die gesamte Gemeinde angehen, und die finanzielle Entwicklung informiert. Er sorgt dafür, dass die Finanzen zur Erreichung der Ziele der Gemeinde verantwortlich und effektiv verwendet werden. Er kann dazu einen Finanzverwalter (Buchhalter / Finanzfachmann) bestimmen.

§ 14: DER GEMEINDERAT

1. Der leitende Pastor kann einen Gemeinderat für zwei Jahre berufen. Dieser besteht aus zwei bis sieben Personen. Die Berufung bedarf der Bestätigung der nächsten Gemeindeversammlung. Die Mitgliedschaft im Gemeinderat verlängert sich automatisch um weitere zwei Jahre, wenn der leitende Pastor nichts anderes vorschlägt. Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben der "Ältesten" im Verständnis der Dienstbeschreibung der Gemeinde wahr.

2. Die Aufgaben des Gemeinderates:

- Ihm obliegt die geistliche Leitung der Gemeinde, er ist verantwortlich für das "geistliche Klima" der Gemeinde und schafft einen Lebensraum, in dem die Ziele der Gemeinde verwirklicht werden können.
- Der leitende Pastor entwickelt zusammen mit dem Gemeinderat die Perspektiven, Strategien und Pläne für die Gemeinde.
- Der Gemeinderat weiß sich der dienenden Leiterschaft verpflichtet.

3. Er trifft sich mindestens in jedem Quartal einmal und außerdem, wenn es erforderlich ist. Bei Bedarf kann er sich eine ergänzende eigene Ordnung für die Arbeit und Aufgabenstellung geben.

Wir bitten Euch, diesen Termin wirklich in Eurem Kalender einzutragen und zahlreich zu erscheinen, da es bei der VV nicht nur um eine lästige Formalie geht, sondern immer auch um ein aktives und verantwortliches Gestalten der Gemeinde.

Liebe Grüße und Gottes reichen Segen



der Vorstand

Recklinghausen, den 14.05.2011